

Hinweise für Finanzanlagevermittler und –berater

Zum 01.01.2013 tritt eine gravierende Änderung in Kraft. Die bisher in § 34 c Abs. 1 Nummern 2 und 3 Gewerbeordnung (GewO) geregelte Erlaubnispflicht für Anlagevermittler und –berater wird dann in § 34 f GewO zu finden sein. Zuständig für die Erlaubniserteilung werden in NRW jedoch nicht mehr die Kreise und kreisfreien Städte sein, sondern die Industrie- und Handelskammern, die gleichzeitig auch Registerbehörden sind. Für Gewerbetreibende mit Betriebssitz im Kreis Recklinghausen ist dies die IHK Nord Westfalen in Münster.

Dazu regelt § 157 Abs. 2 und 3 GewO folgendes:

Abs. 2:

Gewerbetreibende, die am 1. Januar 2013 eine Erlaubnis für die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen im Sinne des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Vermittlung des Abschlusses von Verträgen über den Erwerb von Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft, von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen, von sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden, oder von öffentlich angebotenen Anteilen an einer oder von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft), oder für die Anlageberatung nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 haben und diese Tätigkeit nach dem **1. Januar 2013** weiterhin ausüben wollen, **sind verpflichtet**, bis zum **1. Juli 2013** eine **Erlaubnis** als Finanzanlagenvermittler nach § 34 f Abs. 1 zu **beantragen** und sich selbst sowie die nach § 34 f Abs. 6 einzutragenden Personen nach Erteilung der Erlaubnis gemäß § 34 f Abs. 5 registrieren zu lassen. Die für die Erlaubniserteilung zuständige Stelle übermittelt dazu die erforderlichen Informationen an die Registerbehörde. Wird die Erlaubnis unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde gemäß § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse nach § 34 f Abs. 2 Nr. 1 und 2. Für den Nachweis der nach § 34 f Abs. 2 Nr. 4 erforderlichen Sachkunde gilt die Regelung des nachfolgenden Abs. 3. **Die Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 erlischt mit der bestandskräftigen Entscheidung über den Erlaubnisantrag nach § 34 f Abs. 1 Satz 1, spätestens aber am 02.07.2013.** Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 als Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 Satz 1.

Abs. 3:

Gewerbetreibende im Sinne des Abs. 2 sind **verpflichtet, bis zum 1. Januar 2015** einen **Sachkundenachweis** nach § 34 f Abs. 2 Nr. 4 gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen. Die Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 Satz 1 erlischt, wenn der

erforderliche Sachkundenachweis nach § 34 f Abs. 2 Nr. 4 nicht bis zum Ablauf dieser Fristenbracht wird. Beschäftigte im Sinne des § 34 f Abs. 4 sind verpflichtet, bis zum 1. Januar 2015 einen Sachkundenachweis nach § 34 f Abs. 2 Nr. 4 zu erwerben. Personen, die seit dem 1. Januar 2006 ununterbrochen unselbständig oder selbständig als Anlagevermittler oder Anlageberater gemäß § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung tätig waren, bedürfen keiner Sachkundeprüfung. Selbständig tätige Anlagevermittler oder Anlageberater haben die ununterbrochene Tätigkeit durch Vorlage der erteilten Erlaubnis und die lückenlose Vorlage der Prüfungsberichte nach § 16 Abs. 1 Satz 1 der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) in der am 31.12.2012 geltenden Fassung nachzuweisen.

Ausführliche Auskünfte erteilt die IHK Nord Westfalen Münster.

Tel.: 0251/707-300 (Frau Thiemann, Antragsverfahren)

0251/707-282 (Frau Hülck, Sachkundeprüfung)

Internet: <http://www.ihk-nordwestfalen.de/finanzanlagenvermittler>

Die Prüfpflicht nach § 16 MaBV bezüglich der Anlagenvermittlung nach § 34 c GewO ist jedoch noch für die Jahre **2011 und 2012 mir gegenüber** zu erfüllen, Fristen sind 31.12.2012 bzw. 31.12.2013.

Für die Vermittlung von Finanzanlagen **nach dem 01.01.2013** besteht dann die Prüfpflicht nach § 24 Finanzanlagenvermittlungsverordnung, die gegenüber der IHK zu erfüllen ist. Lediglich bei gleichzeitig bestehender Erlaubnis als Bauträger bzw. –betreuer besteht zusätzlich auch die Prüfpflicht nach den Bestimmungen der MaBV, die weiterhin mir gegenüber zu erfüllen ist.

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

[Fachdienst 32 - Ordnung](#)

Ansprechpartner:

[Herr Schmidt](#)

Telefon: 02361/53-5037, Telefax: 02361/53-5224, Zimmer: 3.2.18, Standort:

Kreishaus, 3. Etage

Öffnungszeiten:

Mo. - Do. von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.15 Uhr bis 16.00 Uhr

Fr. von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr